Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Weitere Hinweise siehe Wegleitung Ziffer 590 und Steuerbuch § 41 Nr. 11

Einzureichende Belege: Bezahlte Aus- und Weiterbildungskosten resp. Umschulungskosten

Name		Vorname	
Strasse		Ort	

Bezeichnung der Aus- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten
Die Kosten können Sie nur abziehen, wenn sie vom Arbeitgeber nicht bezahlt oder zurückvergütet werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum.

Rechnungsdatum	Art der Aus- oder Weiterbildung, Umschulung	Person 1	Person 2
Total der Kosten			
Beiträge Dritte (Arbeitgeber, Bund, Kanton usw.)		–	–
Selbstgetragene Kosten			
Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (max. je CHF 12'000)	5900/5901		
			+
			=

Zu übertragen in die ***Ziffer 590 der Steuererklärung***